

Studienordnung des Internationalen Promotionsstudiengangs Erziehungswissenschaft Fachbereich 2 Universität Siegen

(1) Zugangsvoraussetzungen

1) Zum Promotionsstudiengang kann zugelassen werden, wer im Besitz einer der folgenden Abschlüsse ist:

a) Abschluss eines Diplom- oder Magisterstudiums in Erziehungswissenschaft bzw. eines der Thematik des Internationalen Promotionsstudiengangs verwandten Faches, über dessen Äquivalenz die Promotionskommission des FB 2 entscheidet, mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern

oder

b) Abschluss eines erziehungswissenschaftlichen Magister-Studiengangs (Master) im Sinne des § 85 Abs. 3 Satz 2 HG oder eines erziehungswissenschaftlichen Ergänzungsstudiengangs im Sinne des § 88 Abs. 2 HG

oder

c) eines im Ausland erworbenen Studienabschlusses, der als gleichwertig mit den deutschen Abschlüssen eingestuft wird. Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit dieser Abschlüsse entscheidet die Promotionskommission des FB 2 unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz festgestellten Äquivalenzen. Hierzu wird ggf. die Information des akademischen Auslandsamts oder der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt.

Zum Promotionsstudiengang kann unter Auflagen zugelassen werden wer:

d) einen qualifizierten Abschluss eines „erziehungswissenschaftlichen“ oder „sozialpädagogischen/sozialarbeiterischen“ Studiums (Lehramt Primarstufe; Sekundarstufe I/II; Diplom-Sozialpädagogik/Diplom-Sozialarbeit) mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern nachweist. Für einen qualifizierten Abschluss ist eine Gesamtnote von mindestens „gut“ erforderlich.

Die Auflagen umfassen angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien gemäß § 2 der Allgemeinen Promotionsordnung des Fachbereichs 2. Die Verpflichtung zur anschließenden Teilnahme am Lehrangebot des Internationalen Promotionsstudiengangs bleibt unberührt.

(2) Aufnahmeverfahren

1) Der Allgemeine Ausschuss regelt die Anzahl der neu in den Studiengang aufzunehmenden Doktorandinnen/Doktoranden und macht das Angebot öffentlich zugänglich. Anzahl und thematische Zuordnung der zu vergebenden Plätze im Studiengang werden in Absprache mit den zentralen Forschungs- und Studienschwerpunkten des FB 2 ermittelt.

2) Alle eingehenden Bewerbungen werden vom Ausschuss entgegengenommen und formal auf ihre Vollständigkeit überprüft. Dem Antrag auf Zulassung ist ein Lebenslauf, ein Exposé der geplanten Dissertation im Umfang von etwa 10 Seiten A4 sowie eine Beschreibung der bisherigen Studienschwerpunkte beizulegen. Bei Bewerbungen von außerhalb ist ein Gutachten eines Hochschullehrers zur allgemeinen Qualifikation der Bewerberin/des Bewerbers und zur Qualität des Promotionsprojektes beizulegen. Darüber hinaus müssen bei Bewerbungen von ausländischen Studierenden ausreichende Kenntnisse in Deutsch oder Englisch nach den Standards der Internationalen Promotion nachgewiesen werden bzw. der

Studienordnung des Internationalen Promotionsstudienganges Erziehungswissenschaft

Nachweis erbracht werden, dass der/die Bewerber/in zum Zeitpunkt der Bewerbung ernsthafte Anstrengungen zum Erwerb einer dieser Sprachen unternimmt. Sofern zum Zeitpunkt der Bewerbung Betreuungserklärungen von Professorinnen/Professoren des Fachbereichs 2 der Universität Siegen bereits vorliegen, sind diese der Bewerbung beizufügen.

Der Allgemeine Ausschuss INEDD kann mit schriftlicher Darlegung der Gründe die Überarbeitung des Exposés verlangen. Bei Wiedervorlegung des Exposés entscheidet er erneut über die Zulassung.

3) Über die Zulassung zum Internationalen Promotionsstudiengang entscheidet der Allgemeine Ausschuss. Grundlage der Entscheidung ist neben der Qualifikation des Bewerbers/der Bewerberin und des Promotionsprojektes die Frage, ob sich im Kreis der promotionsberechtigten Professorinnen/Professoren des FB 2 mindestens zwei Betreuer/innen für das fragliche Promotionsvorhaben finden. Sollten zum Zeitpunkt der Bewerbung noch keine Betreuungserklärungen vorliegen, ist es Aufgabe des Ausschusses, die Betreuung der Promotion durch Professorinnen und Professoren des FB 2 der Universität Siegen zu organisieren.

4) Der Allgemeine Ausschuss kann (nach Begutachtung in Einzelfällen) den Status des „Assoziierten Mitglieds“ für $\frac{1}{2}$ bis maximal ein Jahr verleihen. Der Zeitraum der Assoziierung dient der Vorbereitung auf ein erfolgreiches Studium bei INEDD und auf den Abschluss der Promotion im gesetzten Zeitrahmen von drei Jahren. Neben der freiwilligen Teilnahme des Kandidaten/der Kandidatin am regulären Studienprogramm dient die Phase der Assoziierung vor allem:

- dem Spracherwerb etwa in Deutschkursen, die vom AAA durchgeführt und attestiert werden
- der Ausarbeitung eines Forschungsvorhabens, das den hohen Anforderungen des Studienganges genügt
- der Unterstützung bei der Beantragung eines Promotions-Individualstipendiums

Das assoziierte Mitglied erhält eine/n Betreuer/in zugewiesen, die/der es insbesondere in Hinblick auf die beiden letztgenannten Schwerpunkte unterstützt und berät. Diese/r gibt dazu eine vorläufige Betreuungszusage, die erlischt, sollte die Kandidatin/der Kandidat am Ende der Assoziierungsphase kein zulassungsfähiges Promotionsprojekt vorweisen können oder die deutsche Sprachprüfung nicht bestehen.

Im Falle von Kandidaten aus dem Ausland sieht INEDD Mittel zur Unterstützung von Kurzzeit-Aufenthalten an der Universität Siegen vor, die der Zielsetzung der Assoziierungsphase entsprechen. Daneben unterstützt INEDD die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Einwerbung externer Kurzzeitstipendien in der Assoziierungsphase. Darüber hinaus bestehen für assoziierte Mitglieder keine weiteren Rechtsansprüche auf Förderung aus den Mitteln von INEDD.

5) Mit der Zulassung zum Internationalen Promotionsstudiengang legen die Betreuer/innen in Abstimmung mit der Kandidatin/dem Kandidaten im Arbeitsplan die im Rahmen des Promotionsstudiengangs zu erbringenden Studienleistungen unter Berücksichtigung des individuellen Ausbildungsgangs der Kandidatin/des Kandidaten und des Themas der Dissertation fest.

6) Die Entscheidung über die (Nicht-) Zulassung wird dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. Abgelehnten Bewerberinnen/Bewerbern wird die Möglichkeit eingeräumt, mit einem Mitglied des Allgemeinen Ausschusses INEDD ein Beratungsgespräch zu den Gründen der Ablehnung zu führen.

7) In allen Fragen der Zulassung zum und der Aufnahme in den Studiengang Internationale Promotion Erziehungswissenschaften, sofern sie in dieser Ordnung nicht ausdrücklich festgelegt wurden, entscheidet der Allgemeine Ausschuss INEDD.

(3) Studienprogramm

1) Das Studienprogramm, das den Promotionsstudierenden einen regelmäßigen Austausch über die Forschungsergebnisse sowie die Aneignung wichtiger Methoden und Theorien ermöglicht, besteht aus einem viersemestrigen Curriculum.

Im dritten Jahr werden die Doktorandinnen und Doktoranden für den Abschluss der Promotion freigestellt.

Jede Doktorandin oder jeder Doktorand soll in allen vier Semestern ein Doktorandenkolloquium besuchen und außerdem jeweils eine weitere Veranstaltung. Dabei handelt es sich im 1. und 3. Semester um eine Veranstaltung aus dem Bereich Theorie und/oder Methoden und im 2. und 4. Semester um eine Schwerpunktveranstaltung. Die Teilnahme wird durch Teilnahmebescheinigungen dokumentiert.

Je nach individueller Situation der Studierenden sind partielle Befreiungen möglich, über die der Allgemeine Ausschuss auf Antrag entscheidet. Eine solche Befreiungsmöglichkeit gilt vornehmlich für Studierende auf Fakultätsstellen, Drittmittelstellen und für Doktoranden, die sich im Ausland aufhalten.

Die nachfolgende Übersicht veranschaulicht die Struktur des Studienprogramms:

1. Sem.	Doktorandenkolloquium (2 SWS)	Theorien / Methoden der Erziehungswissenschaft (2 SWS)
2. Sem.	Doktorandenkolloquium (2 SWS)	Schwerpunktveranstaltung (2 SWS)
3. Sem.	Doktorandenkolloquium (2 SWS)	Theorien / Methoden der Erziehungswissenschaft (2 SWS)
4. Sem.	Doktorandenkolloquium (2 SWS)	Schwerpunktveranstaltung (2 SWS)

2) Generell besteht für alle Studierenden des Internationalen Promotionsstudienganges die Möglichkeit zur Durchführung eines Forschungsaufenthaltes / einer Forschungsphase. Für Promovierende mit längerem Forschungsaufenthalt im Ausland besteht die Gelegenheit das 3./4. Studiensemester im dritten Studienjahr zu absolvieren.

3) Zusätzlich werden Workshops bzw. Summer Schools vor allem zu Fragen der Methoden wissenschaftlicher Forschung in Zusammenarbeit mit den

Studienordnung des Internationalen Promotionsstudienganges Erziehungswissenschaft

Doktorandinnen/Doktoranden, den Partneruniversitäten sowie Gastprofessoren veranstaltet. Weitere Themen und Gegenstände werden von den Promovierenden nach Maßgabe ihrer Forschungsinteressen in selbst organisierten Workshops bzw. Summer Schools bearbeitet. Nach Möglichkeit werden diese von den Studierenden des Promotionsstudienganges organisiert. Es wird angestrebt, sie in Zusammenarbeit mit Partneruniversitäten anzubieten und darüber hinaus die Möglichkeit zu eröffnen, die Dissertationsvorhaben mit Doktorandinnen und Doktoranden der jeweiligen Partneruniversitäten diskutieren zu können.

- 4) Die Veranstaltungsangebote werden durch die Geschäftsführung des Internationalen Promotionsstudienganges aufgelistet und bekannt gegeben.
- 5) Die im Studienprogramm des Internationalen Promotionsstudienganges vorgesehenen Seminare sowie die Kolloquien werden sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache abgehalten.
- 6) Der Internationale Promotionsstudiengang sieht eine besondere Betreuung ausländischer Promovierender durch Tutorien, Klausurtagungen, begleitende Sprachkurse, Methodenkurse sowie sozialintegrative Maßnahmen vor.
- 7) Unter Voraussetzung einer geeigneten Qualifikation und mit Zustimmung der Lehrenden ist eine Öffnung der einzelnen Veranstaltungen des Internationalen Promotionsstudienganges für andere Graduierte, für MA-Diplom- und Lehramtstudierende möglich.

(4) Zum Betreuungsverhältnis

- 1) Jede Doktorandin/Jeder Doktorand hat zwei Betreuer/innen, die während der sechs Semester, in denen die Kandidatinnen/Kandidaten dem Promotionsstudiengang angehören, kontinuierlich für die Betreuung zuständig sind.
- 2) Die assoziierten Kandidatinnen/Kandidaten haben jeweils einen/eine Betreuer/in:
- 3) Die beiden Betreuer des Doktoranden sind Hochschullehrer/innen der Universität Siegen, wobei eine/r der Gruppe der Lehrenden des FB 2 der Universität Siegen angehören muss; weitere Betreuer/innen von anderen Hochschulen im In- und Ausland können hinzugezogen werden.

(5) Abschluss der Promotion

Der Abschluss des Promotionsverfahrens ist in der Promotionsordnung des FB 2 der Universität Siegen generell geregelt.